

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Mietverträge über Baumaschinen und Baugeräte

§ 1 Allgemeine Rechte und Pflichten der Vertragspartner

1. Der Vermieter verpflichtet sich, dem Mieter den Mietgegenstand für die vereinbarte Mietzeit in Miете zu überlassen.
2. Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand nur bestimmungsgemäß einzusetzen, die einschlägigen Unfallverhütungs- u. Arbeitsschutzbestimmungen sowie Straßenverkehrsvorschriften sorgfältig zu beachten, die Miете vereinbarungsgemäß zu zahlen, den Mietgegenstand ordnungsgemäß zu behandeln und bei Ablauf der Mietzeit gesäubert und vollgetankt zurückzugeben.
3. Der Mieter verpflichtet sich, dem Vermieter den jeweiligen Stand- bzw. Einsatzort des Mietgegenstandes anzuzeigen.
4. Der Betrieb von Mietgegenständen, für die eine behördliche Zulassung erforderlich ist, auf öffentlichen Straßen ist nicht gestattet. Bei jeglicher Zuwiderhandlung durch den Mieter haftet ausschließlich dieser für eventuell eintretende Schäden.

§ 2 Übergabe des Mietgegenstandes, Verzug des Vermieters

1. Der Vermieter hat den Mietgegenstand in einwandfreiem, betriebsfähigem und vollgetanktem Zustand mit den erforderlichen Unterlagen und den ggf. erforderlichen amtlichen Kennzeichen zu übergeben.
2. Kommt der Vermieter bei Beginn der Mietzeit mit der Übergabe in Verzug, so kann der Mieter eine Entschädigung verlangen. Bei leichter Fahrlässigkeit des Vermieters ist die Entschädigung für jeden Arbeitstag begrenzt auf höchstens den Betrag des täglichen Mietpreises.

§ 3 Mängel bei der Übergabe des Mietgegenstandes

1. Der Mieter ist berechtigt, den Mietgegenstand rechtzeitig vor Mietbeginn zu besichtigen, zu untersuchen und etwaige Mängel zu rügen. Die Kosten einer solchen Untersuchung werden nur dann vom Vermieter getragen, wenn die Untersuchung ergibt, daß der Mietgegenstand mangelbehaftet ist.
2. Etwaige Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung dem Vermieter schriftlich anzuzeigen. Der Mieter ist verpflichtet, bei Übergabe den Mietgegenstand auf Mängel zu untersuchen. Unterläßt der Mieter die Untersuchung oder die Anzeige eines Mangels, so gilt der Mietgegenstand als mangelfrei, es sei denn, es handelt sich um einen Mangel, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich ein solcher Mangel später, so muß die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden; anderenfalls gilt der Mietgegenstand auch in Ansehung dieses Mangels als mangelfrei.
3. Der Vermieter hat rechtzeitig gerügte Mängel, die bei Übergabe vorhanden waren, zu beseitigen. Die Kosten der Behebung solcher Mängel trägt der Vermieter. Der Vermieter kann die Beseitigung auch durch den Mieter vornehmen lassen; dann trägt der Vermieter die erforderlichen Kosten. Der Vermieter ist nach seiner Wahl berechtigt, die Mängel des Mietgegenstandes zu beseitigen oder beseitigen zu lassen oder dem Mieter einen funktionell gleichwertigen Mietgegenstand auf seine Kosten zur Verfügung zu stellen. Während der Zeit, in welcher der Mietgegenstand mangelbedingt nicht einsetzbar ist, ist der Mieter von der Zahlungspflicht befreit.
4. Läßt der Vermieter eine ihm gestellte angemessene Nachfrist für die Beseitigung eines bei der Übergabe vorhandenen Mangels durch sein Verschulden fruchtlos verstreichen, so hat der Mieter ein Rücktrittsrecht. Das Rücktrittsrecht des Mieters besteht auch in Fällen des Fehlschlagens der Beseitigung von Mängeln durch den Vermieter.

§ 4 Haftungsbegrenzung des Vermieters

1. Weitergehende Schadenersatzansprüche kann der Mieter nur gegen den Vermieter geltend machen bei
 - grobem Verschulden oder Vorsatz des Vermieters oder eines seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen,
 - der schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, soweit die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird und es sich um vertragstypische, vorhersehbare Schäden handelt,
 - Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung des Vermieters oder eines seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht,
 - falls der Vermieter nach Produkthaftungsgesetz für Personenschäden oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen haftet. Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen. Dies gilt nicht in den Fällen des § 2 Nr. 2 und des § 3.
2. Wenn durch Verschulden des Vermieters der Mietgegenstand vom Mieter infolge unterlassener oder fehlerhafter Befolgung von Hinweisen des Vermieters und anderen vertraglichen Nebenpflichten - insbesondere solche, die sich aus der Anleitung für Bedienung und Wartung des Mietgegenstandes ergeben - nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so finden § 3 und § 4 entsprechende Anwendung.

§ 5 Mietpreis, Zahlungen, Verzug des Mieters, Aufrechnung, Abtretung

1. Der Berechnung der Miете liegt eine Arbeitszeit bis zu 8 Stunden täglich zugrunde. Die Abrechnung erfolgt auf der Basis der Fünf-Tage-Woche (Montag bis Freitag). Wochenendarbeiten, zusätzliche Arbeitsstunden und erschwerte Einsätze sind dem Vermieter anzuzeigen; sie werden zusätzlich berechnet.
2. Alle Preise sind zuzüglich der Umsatzsteuer in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe zu zahlen.
3. Rechnungen sind innerhalb von 15 Tagen nach Rechnungsdatum fällig und zu bezahlen.
4. Der Mieter ist lediglich zur Aufrechnung mit vom Vermieter unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen Gegenansprüchen berechtigt.
5. Ist der Mieter für zwei aufeinanderfolgende Termine mit der Entrichtung der Miете oder eines nicht unerheblichen Teils der Miете in Verzug oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine für die Miетzahlung erstreckt, mit der Entrichtung der Miете in Höhe eines Betrages in Verzug, der die Miете für zwei Monate erreicht, kann der Vermieter den Mietvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Dies gilt auch für den Fall, daß ein vom Mieter gegebener Wechsel zu Protest geht und er aus diesem Grund in Verzug mit der Miете entsprechend Satz 1 gerät. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
6. Der Vermieter ist nach Kündigung berechtigt, den Mietgegenstand nach vorheriger Ankündigung auf Kosten des Mieters, der den Zutritt zu dem Mietgegenstand und den Abtransport zu ermöglichen hat, abzuholen und anderweitig darüber zu verfügen.
7. Die dem Vermieter aus dem Vertrag zustehenden Ansprüche bleiben bestehen, jedoch werden die Beträge, die der Vermieter innerhalb der vereinbarten Vertragsdauer etwa durch anderweitige Vermietung erzielt hat oder hätte erzielen können, nach Abzug der durch die Rückholung und Neuvermietung entstandenen Kosten abgerechnet.
8. Fällige Beträge werden in das Kontokorrent hinsichtlich eines für Lieferungen zwischen den Vertragspartnern vereinbarten Kontokorrent-Eigentumsvorbehaltes aufgenommen.
9. Der Mieter tritt in Höhe des vereinbarten Mietpreises, abzüglich erhaltener Kautions, seine Ansprüche gegen seinen Auftraggeber, für dessen Auftrag der Mietgegenstand verwendet wird, an den Vermieter ab. Der Vermieter nimmt die Abtretung an. Der Vermieter ist jedoch verpflichtet, die Sicherheiten freizugeben bzw. abgetretenen Forderungen zurück abzutreten, wenn und soweit der realisierbare Wert sämtlicher Sicherheiten 120 % der besicherten Ansprüche nicht nur vorübergehend überschreitet.

§ 6 Stilliegeklause

1. Ruhen die Arbeiten auf der Arbeitsstätte, für die das Gerät gemietet ist, infolge von Umständen, die weder Mieter, Vermieter noch Auftraggeber des Mieters zu vertreten hat (höhere Gewalt) an mindestens zehn aufeinander folgenden Tagen, so gilt diese Zeit ab dem 11. Kalendertag als Stilliegezeit.
2. Die auf bestimmte Zeit vereinbarte Mietdauer wird um die Stilliegezeit verlängert.
3. Der Mieter hat für die Stilliegezeit 75 v. H. der dieser Zeit entsprechenden vereinbarten Monatsmiете bei Zugrundelegung einer arbeitstäglichen Schichtzeit von 8 Stunden zu zahlen.
4. Der Mieter hat sowohl von der Einstellung der Arbeiten als auch von ihrer Wiederaufnahme dem Vermieter unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen und die Stilliegezeit auf Verlangen durch Unterlagen nachzuweisen.

§ 7 Unterhaltungspflicht des Mieters

1. Der Mieter ist verpflichtet,
 - a) den Mietgegenstand vor Überbeanspruchung in jeder Weise zu schützen;
 - b) die sach- und fachgerechte Wartung und Pflege des Mietgegenstandes auf seine Kosten durchzuführen;
 - c) notwendige Inspektions- und Instandsetzungsarbeiten rechtzeitig anzukündigen und unverzüglich durch den Vermieter ausführen zu lassen. Die Kosten trägt der Vermieter, wenn der Mieter und seine Hilfspersonen nachweislich jede gebotene Sorgfalt beachtet haben.
2. Der Vermieter ist berechtigt, den Mietgegenstand jederzeit zu besichtigen und nach vorheriger Abstimmung mit dem Mieter selbst zu untersuchen oder durch einen Beauftragten untersuchen zu lassen. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter die Untersuchung in jeder Weise zu erleichtern. Die Kosten der Untersuchung trägt der Vermieter.

§ 8 Haftung des Mieters bei Vermietung mit Bedienungspersonal

Bei Vermietung des Mietgegenstandes mit Bedienungspersonal darf das Bedienungspersonal nur zur Bedienung des Mietgegenstandes, nicht zu anderen Arbeiten, eingesetzt werden. Bei Schäden, die durch das Bedienungspersonal verursacht werden, haftet der Vermieter nur dann, wenn er das Bedienungspersonal nicht ordnungsgemäß ausgewählt hat. Im Übrigen trägt der Mieter die Haftung. Das überlassene Bedienungspersonal unterliegt ausschließlich der Aufsicht und den Weisungen des Mieters.

§ 9 Beendigung der Mietzeit und Rücklieferung des Mietgegenstandes

1. Der Mieter ist verpflichtet, die beabsichtigte Rücklieferung des Mietgegenstandes dem Vermieter am Tage vor der Rückgabe während der üblichen Geschäftszeit anzuzeigen (Freimeldung).
2. Die Mietzeit endet an dem Tag, an dem der Mietgegenstand mit allen zu seiner Inbetriebnahme erforderlichen Teilen in ordnungs- und vertragsmäßigem Zustand auf dem Lagerplatz des Vermieters oder einem vereinbarten anderen Bestimmungsort eintrifft, frühestens jedoch mit Ablauf der vereinbarten Mietzeit.
3. Der Mieter hat den Mietgegenstand in betriebsfähigem, vollgetanktem und gereinigtem Zustand zurückzuliefern oder zur Abholung bereitzuhalten.
4. Die Rücklieferung hat mindestens eine Stunde vor Ende der üblichen Geschäftszeit des Vermieters zu erfolgen, so dass der Vermieter in der Lage ist, den Mietgegenstand noch an diesem Tag zu prüfen.

§ 10 Verletzung der Unterhaltungspflicht

1. Wird der Mietgegenstand in einem Zustand zurückgeliefert, der ergibt, dass der Mieter seiner in § 7 vorgesehenen Unterhaltungspflicht oder den Pflichten gem. § 9 Nr. 3 nicht nachgekommen ist, so besteht die Zahlungspflicht des Mieters in Höhe des vereinbarten Mietzinses als Entschädigung bis zur Beendigung der vertragswidrig unterlassenen Wartungs-, Reinigungs-, und Pflegearbeiten. Der Vermieter ist jedoch verpflichtet, diese Arbeiten unverzüglich nach Rückkehr des Gerätes zu beginnen und zügig durchzuführen.
2. Der Umfang der vom Mieter zu vertretenden Mängel und Beschädigungen ist dem Mieter mitzuteilen und es ist ihm Gelegenheit zur Nachprüfung zu geben. Die Kosten der zur Behebung der Mängel erforderlichen Instandsetzungsarbeiten sind seitens des Vermieters dem Mieter in geschätzter Höhe möglichst vor Beginn der Instandsetzungsarbeiten aufzugeben.

§ 11 Weitere Pflichten des Mieters

1. Der Mieter darf einem Dritten den Mietgegenstand weder überlassen noch Rechte aus diesem Vertrag abtreten oder Rechte irgendwelcher Art an dem Mietgegenstand einräumen.
2. Sollte ein Dritter durch Beschlagnahme, Pfändung oder dergleichen Rechte an dem Mietgegenstand geltend machen, so ist der Mieter verpflichtet, dem Vermieter unverzüglich schriftlich Anzeige zu erstatten und den Dritten hiervon zu benachrichtigen.
3. Der Mieter hat geeignete Maßnahmen zur Sicherung gegen Diebstahl des Mietgegenstandes zu treffen. Er ist verpflichtet, eine Kaskoversicherung für den Mietgegenstand abzuschließen.
4. Der Mieter hat bei allen Unfällen den Vermieter zu unterrichten und dessen Weisungen abzuwarten. Bei Verkehrsunfällen und Straftaten ist die Polizei hinzuzuziehen.
5. Verstößt der Mieter schuldhaft gegen die vorstehenden Bestimmungen zu 1. bis 4., so ist er verpflichtet, dem Vermieter allen Schaden zu ersetzen, der diesem daraus entsteht. Ist eine Versicherung für den Schaden einstandspflichtig, hat der Mieter dem Vermieter jedenfalls den Schaden zu ersetzen, der von der Versicherung nicht übernommen wird, insbesondere die Selbstbeteiligung und weitergehende Vermögensschäden. Der Mieter tritt etwaige ihm gegen Dritte und Versicherer wegen Beschädigung des Mietgegenstandes zustehende Ansprüche als Sicherheit an den die Abtretung annehmenden Vermieter ab.

§ 12 Kündigung

- a) Der über eine bestimmte Mietzeit abgeschlossene Mietvertrag ist für beide Vertragspartner grundsätzlich unkündbar. Dies gilt nicht im Fall des § 3 Nr. 4, § 5 Nr. 5 und der nachfolgenden Nummer 2.
 - b) Das gleiche gilt für die Mindestmietzeit im Rahmen eines auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Mietvertrages. Nach Ablauf der Mindestmietzeit hat der Mieter das Recht, den auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Mietvertrag mit einer Frist von einem Tag zu kündigen.
 - c) Bei Mietverträgen auf unbestimmte Zeit ohne Mindestmietdauer beträgt die Kündigungsfrist:
 - einen Tag, wenn der Mietpreis pro Tag,
 - zwei Tage, wenn der Mietpreis pro Woche,
 - eine Woche, wenn der Mietpreis pro Monat vereinbart ist.
1. Der Vermieter ist berechtigt, den Mietvertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen,
 - a) im Falle von § 5 Nr. 5;
 - b) wenn nach Vertragsschluss für den Vermieter erkennbar wird, dass der Anspruch auf Miетzahlung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Mieters gefährdet wird;
 - c) wenn der Mieter ohne Einwilligung des Vermieters den Mietgegenstand oder einen Teil desselben nicht bestimmungsgemäß verwendet oder an einen anderen Ort verbringt;
 - d) in Fällen von Verstößen gegen Pflichten des Mieters gemäß §§ 1 Abs. 2, 7, und 11.
 2. Macht der Vermieter von dem ihm nach Nr. 2 zustehenden Kündigungsrecht Gebrauch, finden §§ 9 und 10 entsprechende Anwendung.
 3. Der Mieter kann den Mietvertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn die Benutzung des Mietgegenstandes aus vom Vermieter zu vertretenden Gründen längerfristig nicht möglich ist. Zuvor hat er jedoch dem Vermieter eine Frist zur Mängelbeseitigung zu setzen. § 3 ist entsprechend anzuwenden.

§ 13 Verlust des Mietgegenstandes

Sollte es dem Mieter schuldhaft unmöglich sein, die ihm nach § 9 Nr. 3 obliegende Verpflichtung zur Rückgabe des Mietgegenstandes einzuhalten, so ist er zum Schadenersatz verpflichtet. § 11 Nr. 5 gilt entsprechend.

§ 14 Sonstige Bestimmungen

1. Abweichende Vereinbarungen oder Ergänzungen des Vertrages sollen schriftlich erfolgen.
2. Sollte irgendeine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so werden davon die übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt.
3. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand - auch für Klagen im Urkunden- und Wechselprozess - ist, wenn der Mieter Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, für beide Teile und für sämtliche Ansprüche der Hauptsitz des Vermieters oder - nach seiner Wahl - der Sitz seiner Zweigniederlassung, die den Vertrag abgeschlossen hat. Der Vermieter kann auch am allgemeinen Gerichtsstand des Mieters klagen.